



### Rechtsverordnung

#### zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und dem § 1 Abs. 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl LSA S. 568), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet gemäß § 47 Abs. 4 PBefG liegt in den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes Dessau-Roßlau beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:
  - a) der Grundgebühr von 3,50 Euro
  - b) dem Entgelt für die Beförderungsstrecke
    - für den 1. km von 2,50 Euro
    - für den 2. km von 2,50 Euro
    - ab dem 3. km pro km von 1,90 Euro
  - c) dem Entgelt für die Wartezeit
    - pro Stunde von 27,00 Euro
    - entspricht pro Minute von 0,45 Euro
  - d) für die Kofferraumbenutzung (Gepäckzuschlag) von 1,00 Euro
  - e) einer Gebühr für bargeldlose Zahlung von 1,00 Euro.
  - f) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er als Entgelt
    - eine Grundgebühr von 2,00 Euro
    - die Gebühr pro angefangenen Anfahrkilometer von 1,00 Euro

Ein Anspruch zur Beförderung von anderem außer Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht.

Darüber hinaus wird für die Beförderung in einer Großraumtaxe ab 5 Fahrgästen oder unabhängig von der Anzahl der Personen, wenn eine Großraumtaxe verlangt wird, einmalig ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

- (2) In den Beförderungsentgelten ist die geltende Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
- (4) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxenfahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast einen Voranschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss eine ladungsfähige Anschrift des ausstellenden Unternehmens, das Datum, die Ordnungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen der Taxe, die Höhe des Beförderungsentgeltes, (bis 150,00 Euro das Bruttoentgelt plus Mehrwertsteuer

ersatz und bei einem Betrag über 150,00 Euro das Nettoentgelt plus gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag), die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle enthalten und vom Aussteller unterschrieben sein.

(6) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 Euro Wechselgeld mitzuführen.

(7) Der Taxenfahrer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

#### § 3

##### Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger berechnet.

#### § 4

##### Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) müssen den Bestimmungen des § 28 der BOKraft entsprechen.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt darf das Fahrzeug bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr als Taxe eingesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen eine Sondergenehmigung zum weiteren Betrieb erteilt.

#### § 5

##### Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in Dessau-Roßlau nur bereitgestellt werden, wenn der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in Dessau-Roßlau hat. Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau sind nicht berechtigt, ihre Taxe außerhalb von Dessau-Roßlau vorzuhalten.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einvernehmen mit anderen für den Taxenbetrieb zuständigen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Taxen auch außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau gestatten.
- (3) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen.
- (4) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

#### § 6

##### Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenstandplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch das Zeichen 229 (Taxenstand) zu kennzeichnen.
- (2) Die Taxenfahrer sind berechtigt, ihre Taxen auf allen gekennzeichneten Taxenstandplätzen innerhalb von Dessau-Roßlau bereitzuhalten, sofern die festgelegte Höchstzahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

#### § 7

##### Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenstandplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf und Taxenfunk.
- (3) Sofern sich an einem Taxenstandplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu



bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.

(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

(6) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Bei der Bereitstellung von Taxen ist jeder die Ruhe störender Lärm, wie z. B. lautes Türemschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

## § 8

### Dienstplan

(1) Das Bereitstellen und Einsetzen von Taxen kann durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(3) Der Dienstplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Den Taxenunternehmen kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen und zu bestimmten Zeiten Taxen bereitzustellen oder Fahrgäste nur in einem Bereich bestimmter Gebiete aufzunehmen.

## § 9

### Dienstbetrieb

(1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxe regelmäßig zu besetzen und bereitzuhalten.

(2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, ein sauberes Fahrzeug bereitzuhalten.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Die Taxenfahrer haben während des Dienstes angemessene Kleidung zu tragen (z. B. keine Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Achselhemden).

(5) Der Taxenfahrer darf ohne Zustimmung der Fahrgäste keine Rundfunkgeräte betreiben.

(6) Der Taxenfahrer darf während des Fahrdienstes sowie in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschenden Mittel zu sich nehmen.

(7) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

(8) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(9) Bei der Personenbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(10) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum angewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs durch Handzeichen angehalten oder fernmündlich gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Halteplatz sind.

## § 10

### Beförderungspflicht

Innerhalb der Grenzen des in dieser Verordnung festgelegten Gebietes (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungspflicht. Aufträge mit Abfahrts- und Zielstellen in diesem Gebiet dürfen nicht abgelehnt werden.

## § 11

### Beförderung

(1) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg

zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderswo unterzubringen.

(3) Sollten Tiere im Fahrzeug befördert werden, dürfen diese nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.

(5) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan der Stadt Dessau-Roßlau mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## § 12

### Einschränkungen der Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Hier entscheidet der Fahrzeugführer über die Mitnahme.

(4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können, insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme gefährdet würde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenbegrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.

(6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot nach § 1 (1) Ziff. 2 i. V. m. § 3 Ziff. 2b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 13

### Betriebsnachweis

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Dessau-Roßlau und anderen autorisierten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

## § 14

### Unterweisungspflichten

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG sowie die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Taxenunternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

## § 15

### Kennzeichnung der Taxen

Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 BOKraft mit der Ordnungsnummer, die die Stadt Dessau-Roßlau erteilt hat, anzubringen. Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

## § 16

### Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen erst nach Beendigung des laufenden Fahrauftrages durch die Funkzentrale Fahraufträge entgegennehmen.



(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.

(3) Sonstige Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

**§ 17**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein anderes als das in § 2 (1) im Pflichtfahrgebiet durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
- b) entgegen § 2 (5) trotz Verlangen des Fahrgastes keine Quittung ausstellt,
- c) entgegen § 4 (2) bei Störung des Fahrpreisanzeigers bis zur Instandsetzung desselben ohne Sondergenehmigung die Taxe weiter einsetzt,
- d) entgegen § 5 (1) ohne Genehmigung als Taxenunternehmer mit Betriebsitz in Dessau-Roßlau Taxen außerhalb von Dessau-Roßlau bereithält oder als Taxenunternehmer mit auswärtigem Betriebsitz Taxen innerhalb von Dessau-Roßlau bereithält,
- e) entgegen § 5 (3) auf nicht gekennzeichneten oder behördlich zugelassenen Plätzen Taxen bereithält,
- f) entgegen § 5 (4) Taxen als Mietwagen einsetzt,
- g) entgegen § 7 (4) Taxen auf Taxenstandplätzen wäscht oder instand setzt oder entgegen § 7 (5) der Straßenreinigung keine Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
- h) entgegen § 7 (6) als Fahrzeugführer Fahrgäste zwecks Erhaltens eines Fahrauftrages gezielt anspricht und anlockt,
- i) entgegen § 8 (2) den Dienstplan nicht einhält,
- j) entgegen § 9 (1) seine Taxe nicht regelmäßig besetzt,
- k) entgegen § 9 (5) ohne Zustimmung der Fahrgäste Rundfunkempfänger betreibt,
- l) entgegen § 9 (6) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- m) entgegen § 10 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
- n) entgegen § 11 (1) die Anfahrt zum Bestellort nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg ausführt oder nicht den kürzesten oder geeignetsten Weg zum Fahrziel wählt,
- o) entgegen § 11 (5) diese Verordnung nicht bei sich führt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht aushändigt,
- p) entgegen § 13 keinen Betriebsnachweis führt,
- q) entgegen § 15 ohne Ordnungsnummer oder ohne Betriebsschild im Wageninneren fährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG, bleibt hiervon unberührt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ist die Stadt Dessau-Roßlau.

**§ 18**

**Schlussbestimmungen**

(1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen nicht berührt.

(2) Die Überwachung der Taxenbetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Be-

förderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 27. September 2014, Nr. 10/14) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 09.06.2017

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens „Neubau der Ostrandstraße 3.BA - Zweite Muldebrücke“**

gemäß Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt wurde der Antrag vom 29.10.2010 auf Planfeststellung für den „Neubau der Ostrandstraße 3.BA - Zweite Muldebrücke“ zurückgezogen. Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

*Christian Meister*

Christian Meister  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

**Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2017 Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten**

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 01. Februar 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan	
Gesamterträge	16.922.200 EUR
Gesamtaufwendungen	17.034.200 EUR
Vermögensplan	
Gesamteinnahmen	2.874.800 EUR
Gesamtausgaben	2.874.800 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2017 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom **17. Juli bis zum 25. Juli 2017**

Montag bis Donnerstag	von 8.00 — 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 — 12.00 Uhr



zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Antoinettenstr. 37, Zimmer 801 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung\\_2017](http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung_2017)) zugänglich gemacht.

Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2017 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 31. Mai 2017

Kuras  
Oberbürgermeister



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 14. Juli 2017, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - 2. Entwurf
- Klimawandel-Fitness der Regionalpläne
- Jahresberichte 2015/2016 der Geschäftsstelle
- Vorbereitung Haushaltsplan 2018/2019
- Information der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

U. Schulze  
Vorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

**„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“**

- Ladung -

**zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\***

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit **vom 28.08.2017 bis 08.09.2017**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o. g. Adresse)**

während der üblichen Dienststunden

Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 13:00 - 15:30 Uhr

und bei der geeigneten Stelle **Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld**

Mo. - Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. 08.00 - 13.00 Uhr aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wird am **11.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr** am **12.09.2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und am **13.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Bürgerhaus in Zuchau, August-Bebel-Straße** gegeben.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle werden zum Anhörungstermin anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen.

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

Silke Wolff

\*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

## Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum: 3. Juli 2017 - 12. Juli 2017**

**Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau**

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!



Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

*Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.*

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 50340014 oder 0340 50340015.**

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege  
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

## Tourenplan - 2. Schadstoffsammlung - 3. Juli 2017 - 12. Juli 2017

Montag, 3. Juli 2017		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD -Containerstandplatz
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßen - Bahnhofstestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD - Containerstandplatz
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
Dienstag, 4. Juli 2017		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Siedlung:	Bauhausplatz
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Ziebigk	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
Mittwoch, 5. Juli 2017		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD - Containerstandplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
15.15 Uhr - 16.00 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/ am DSD - Containerstandplatz
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
Donnerstag, 6. Juli 2017		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße gegenüber Parkplatz- Kaufhalle
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/EckeTurmstraße
Freitag, 7. Juli 2017		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD - Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholtz/Ecke Breitscheidstraße
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße /am DSD - Containerstandplatz



<b>Samstag, 8. Juli 2017</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD - Containerstandplatz
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Siedlung:	Kühnauer Straße, vor Nebenstelle Landesverwaltungsamt
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD - Containerstandplatz
14.15 Uhr - 15.00 Uhr	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD - Containerstandplatz
<b>Montag, 10. Juli 2017</b>		
09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
11.30 Uhr - 12.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
<b>Dienstag, 11. Juli 2017</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd / Parkplatz
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße / NP-Markt
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Roßlau:	Markt
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
<b>Mittwoch, 12. Juli 2017</b>		
09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße / Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke
12.15 Uhr - 13.00 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße /Quellendorfer Straße
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße